

197/AB XXII. GP

Eingelangt am 07.05.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen

Anfragebeantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Ruth Becher und Genossinnen betreffend den pauschalierten Dienstgeberbeitrag für geringfügig Beschäftigte, Nr. 223/J, wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Nach § 53a Abs. 1, 2 und 5 ASVG hat der Dienstgeber für alle bei ihm geringfügig Beschäftigten (das sind Beschäftigte, deren monatliches Entgelt nicht mehr als 309,98 Euro beträgt) einen pauschalierten Beitrag zur Kranken- und Pensionsversicherung zu leisten, wenn die monatliche Lohnsumme dieser Beschäftigten 464,07 Euro übersteigt.

Der Verfassungsgerichtshof hat die zitierten Gesetzesstellen wegen Verstoßes gegen die Kompetenzordnung der Bundesverfassung mit 1. April 2003 aufgehoben. Er vertritt die Auffassung, dass sich diese Bestimmungen weder auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ noch auf den Kompetenztatbestand „Abgabenwesen“ stützen können: Einerseits besteht nämlich die Beitragspflicht des Dienstgebers unabhängig vom Bestehen eines Pflichtversicherungsver-

hältnisses, andererseits fließen die Beiträge nicht einer Gebietskörperschaft zu, wie es für eine öffentliche Abgabe begriffswesentlich ist.

Über Initiativantrag (eingebracht unter der Nr. 74/A) soll die seit dem Jahr 1998 bestehende, bewährte Rechtsmaterie nunmehr verfassungskonform auf der Grundlage des Kompetenztatbestandes „Abgabenwesen“ fortgeschrieben werden, indem der Inhalt der aufgehobenen Bestimmungen in ein „Dienstgeberabgabegesetz“ transferiert wird, wobei es zu keinerlei zusätzlichen Belastungen - weder der Dienstgeber noch der Finanzverwaltung noch der Krankenversicherungsträger - kommen wird. Die gleichzeitig vorgeschlagene Änderung des ASVG enthält ausschließlich technische Anpassungen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat auf Grund der Beratungen in seiner Sitzung vom 23. April 2003 bereits den Antrag an den Nationalrat gestellt, dieser Gesetzesinitiative die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der pauschalierte Dienstgeberbeitrag für geringfügig Beschäftigte wird sohin als Bundesabgabe gestaltet, die von den Krankenversicherungsträgern im übertragenen Wirkungsbereich (also für den Bund) eingehoben wird. Die Erträge aus dieser Abgabe werden zur Finanzierung der Kranken- und Pensionsversicherung zweckgewidmet. Wie bisher der Dienstgeberbeitrag soll auch die Abgabe nur dann eingehoben werden, wenn ein Dienstgeber mehr als eine Person geringfügig beschäftigt.

Da das neue Gesetz aus verfassungsrechtlichen Gründen keinesfalls rückwirkend in Kraft treten darf, ist als Termin für den Wirksamkeitsbeginn der 1. Juni 2003 vorgesehen.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Im Hinblick auf die Neuwahl des Nationalrates im November 2002 und die darauf folgende Zeit der politischen Verhandlungen zur Bildung einer neuen Bundesregierung war die Erstellung einer einschlägigen Regierungsvorlage nicht möglich. Es wurde daher ein entsprechender Initiativantrag im Nationalrat eingebracht; auf Grund des erst wieder anlaufenden Parlamentsbetriebes im

Rahmen der XXII. Gesetzgebungsperiode ist es zu der angesprochenen zeitlichen Verzögerung für die „Nachfolgeregelung“ gekommen.

Somit sind die betroffenen Dienstgeber für zwei Monate (April und Mai 2003) von der Beitragspflicht befreit.

Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2003 aus dem pauschalierten Dienstgeberbeitrag nach § 53a ASVG insgesamt rund 60 Millionen Euro (davon 14 Millionen Euro in der Krankenversicherung und 46 Millionen Euro in der Pensionsversicherung) lukriert hätten werden können. Der geschätzte Beitragseinnahmenausfall in der Kranken- und Pensionsversicherung beträgt pro Monat rund 5 Millionen Euro. Davon entfallen rund 1,2 Millionen Euro auf die Krankenversicherung und rund 3,8 Millionen Euro auf die Pensionsversicherung.

Zu den Fragen 7 bis 12:

Im Bereich der Sozialversicherung entsteht das Versicherungsverhältnis durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder auf Grund einer einseitigen Erklärung der versicherungsberechtigten Person. Der Versicherungsschutz besteht also völlig unabhängig von der Beitragspflicht des Dienstgebers.

Die geringfügig beschäftigten Dienstnehmerinnen werden somit keinerlei „Schaden“ und auch sonst keinen Nachteil erleiden, da die freiwillige Versicherung nach § 19a ASVG auch ohne Zahlung des pauschalierten Dienstgeberbeitrages fortbesteht.

Im Übrigen hatte schon nach der bisherigen Rechtslage ein Dienstgeber keinen pauschalierten Beitrag nach § 53a ASVG zu zahlen, wenn das Entgelt der bei ihm geringfügig Beschäftigten weniger als das Eineinhalbache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze betrug. Auch in diesen Fällen stand für die geringfügig Beschäftigten die freiwillige Versicherung nach § 19a ASVG uneingeschränkt zur Verfügung.